



Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St. Gallen, 31. Januar 2024

Vernehmlassung Wirksamkeitsbericht 2024 und V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Innert Frist bis 31. Januar nehmen wir zum Wirksamkeitsbericht 2024 und zum V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass die Disparität zwischen den tiefsten Gemeinde-Steuerfüssen und den höchsten Gemeinde-Steuerfüssen zugenommen hat. Betrug die Differenz im Jahr 2013 noch 77 Steuerprozent bzw. war das Verhältnis 1 zu 1,9, ist diese bis ins Jahr 2023 auf 89 Steuerprozent bzw. das Verhältnis 1 zu 2,5 angewachsen. Zwar ist der Steuerfuss in allen Gemeinden gesunken, jedoch in einigen extrem stark. Gemäss Verfassung hat der Finanzausgleich zum Ziel, den politischen Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern und übermässige Belastungen der Gemeinden auszugleichen.

Die SP bezweifelt stark, dass der Finanzausgleich in seiner aktuellen Wirkung dieses Ziel erfüllt, haben sich doch die finanziellen Unterschiede, betrachtet man die Steuerfüsse, akzentuiert und nicht verringert und ist nicht davon auszugehen, dass die übermässige Belastung von Gemeinden im Vergleich zu andern Gemeinden ausgeglichen werden.

Die SP bedauert sehr, dass die Regierung weiterhin keinen horizontalen Finanzausgleich vorsieht, welcher die Unterschiede zwischen den Gemeinden wirklich ausgleichen würde.

Die Ergebnisse und Aussagen der BSS sind klar und Varianten für eine schrittweise Einführung liegen vor. Leider werden keine Konsequenzen gezogen. Die SP würde die Umsetzung Variante Modell 4 begrüssen. Die Argumente sind in der Abb. 30 gut dargestellt.

Die SP schlägt im Rahmen dieser Ausgangslage mindestens Verbesserungen am aktuellen Mechanismus vor.

1. Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen

Die Zentrumslasten der Stadt St.Gallen werden unbestrittenermassen ungenügend abgegolten. Die Berechnungen der Firma ECOPLAN, vorliegend für das Jahr 2021,



sind breit akzeptiert. Es fehlt jedoch die Einigkeit und der politische Wille, die Zentrumslasten der Stadt gerecht(er) auszugleichen. Damit nicht alle Jahre wieder die Diskussion entbrennt, sollte der Mechanismus der Berechnung der Abgeltung sowie der Ausgleichssatz im Gesetz festgehalten werden.

Derzeit werden 56% der Lasten mit zwei Begründungen (teilweise Abgeltung zentralörtlicher Leistungen sowie fehlende horizontale Abgeltung ausserkantonalen Gemeinwesen) ausgeglichen. Gemäss der Vernehmlassungs-Vorlage würde sich die Abgeltung auf 69% erhöhen. Mit einer Festlegung im Finanzausgleichsgesetz könnte eine bessere Annäherung erreicht werden. Der Zielwert müsste bei **mindestens 90 %** liegen.

- Grundlage: Berechnungen der Zentrumslasten durch externes Büro (aktuell: ECOPLAN) Neuformulierung der Abgeltung im Gesetz
- Basis: Berechnungen der Zentrumslasten (exkl. Verteilschlüssel öV sowie Sonderlasten Sozialbereich)
- Zielwert des Ausgleichs festlegen: 90 % der ausgewiesenen Zentrumslasten werden ausgeglichen.
- Neuberechnung der Grundlage vorzugsweise alle 2 Jahre.
- Wegfall der Anpassung an die Teuerung
- Übergangsbestimmung: Der Zielwert wird innert 4 Jahren in drei Schritten erreicht (Startjahr / Startjahr plus 2 / Startjahr plus 4).

2. Wegfall von Ausgleichsbeiträgen für Gemeinden mit tiefem Steuerfuss

Wie einleitend beschrieben, hat sich die Disparität zwischen den Gemeindesteuerfüssen vergrössert. Um einen Ausgleich zu schaffen, schlägt die SP vor, dass bei einem Steuerfuss, der 10 % unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, auf das Ausrichten von Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, im Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischen Sonderlastenausgleich verzichtet wird und dass die so frei werdenden Mittel den stärker belasteten Gemeinden zukommen. Die Regelung könnte über einen zusätzlichen Anhang oder einen neuen Artikel im Gesetz vorgesehen werden:

Anhang 6neu

Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, im Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischen Sonderlastenausgleich:



Bei einem Steuerfuss, der 10 % unter dem Durchschnitt aller Gemeindesteuerfüsse liegt, entfallen die Ausgleichsbeiträge Weite, Schule und Soziodemographie.

Regelung im Gesetz:

Art. x Wegfall der Ausgleichsbeiträge

Unterschreitet der Gemeindesteuerfuss den Durchschnitt aller Gemeindesteuerfüsse um 10 %, so entfallen die Ausgleichsbeiträge der Bereiche Weite, Schule sowie Soziodemographie.

Art. y Verwendung der wegfallenden Ausgleichsbeiträge

1 Die wegfallenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. x werden zur Erhöhung der Ausgleichsbeiträge der beitragsberechtigten Gemeinden verwendet.

2 Die höheren Ausgleichsbeiträge werden für die drei Bereiche separat berechnet.

Alternativ könnte auch ein fixer Steuerfuss vorgesehen werden, dessen Unterschreitung zu einem Wegfall des Anspruchs führen würde. Aktuell liegt der durchschnittliche Steuerfuss bei 112 %. Davon 90 % ergäbe einen Steuerfuss von 100 %:

Anhang 6neu

Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, im Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischen Sonderlastenausgleich:

Bei einem Steuerfuss von unter 100 % entfallen die Ausgleichsbeiträge Weite, Schule und Soziodemographie.

Regelung im Gesetz:

Art. x Wegfall der Ausgleichsbeiträge

Unterschreitet der Gemeindesteuerfuss 100 %, entfallen die Ausgleichsbeiträge der Bereiche Weite, Schule sowie Soziodemographie.

Art. y Verwendung der wegfallenden Ausgleichsbeiträge

1 Die wegfallenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. x werden zur Erhöhung der Ausgleichsbeiträge der beitragsberechtigten Gemeinden verwendet.

2 Die höheren Ausgleichsbeiträge werden für die drei Bereiche separat berechnet.

3. Verteilschlüssel öffentlicher Verkehr

Die Reduktion des Gewichtungsfaktors von Buslinien im Gesamtsystem (Stadt- und Ortsbusse) von 1.5 % auf 1.2 % wird begrüsst.

Eine Reduktion des Gemeindeanteils um 5 % wäre auch zu begrüssen, es würde sich aber die Frage der Finanzierung stellen: Es dürfte zu keiner Reduktion in den andern Bereichen kommen.



4. Sonderlastenausgleich Weite

Es ist stossend, wenn Gemeinden über diesen Ausgleich Überschüsse generieren. Weil die Finanzierung über den Strassenfonds läuft, hätte eine Änderung aber keine Wirkung auf andere Ausgleichsinstrumente. Es wird deshalb von einer Forderung abgesehen.

5. Soziodemografischer Sonderlastenausgleich

Die Erhöhung der Minderbelastung auf 60% ist aufgrund der Ausführungen im Bericht richtig. Die Auswirkung geht zu Gunsten des Kantons. Nach Meinung der SP sollten damit aber die Beiträge an die belasteten Gemeinden erhöht werden, da die Entlastungswirkung bereits mit der aktuellen Berechnung nicht sehr gross ist.

Dass die Beiträge für die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bei der Bemessung des soziodemografischen Sonderlastenausgleich berücksichtigt werden, wird begrüsst.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme dieser Überlegungen und freuen uns auf Anpassungen in diesem Sinne.

Freundliche Grüsse,
SP Kanton St.Gallen

Für Rückfragen

Bettina Surber, Präsidentin SP-Fraktion Kantonsrat, bettina.surber@gmx.ch